

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Stück, 31.12.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1904.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1904, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

N^o 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 27. Dezember 1904.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund einer zwischen den Regierungen von Preußen, Bremen und Oldenburg erfolgten Verständigung der § 8 der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juni 1901 veröffentlichten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Kotesand-Leuchtturm gemäß Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-



ministeriums, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 8.

1. Bei jedem Weserfahrzeug, das mehr als 50 cbm Brutto-Raumgehalt besitzt, muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden. Die Boote sind mindestens alle 4 Wochen auszuspringen oder in Benutzung zu nehmen, um festzustellen, ob sie zum sofortigen Gebrauche bereit sind.

2. Jedes Weserfahrzeug muß mit mindestens einem leicht erreichbaren Rettungsringe versehen sein. Auf Fahrzeugen von mehr als 30 m Länge sowie auf Baggern sind mindestens zwei Rettungsringe zu führen. Die Rettungsringe müssen eine Tragfähigkeit von mindestens 10 kg haben.

3. Zur Beförderung von Personen gegen Entgelt dürfen Weserfahrzeuge nur benutzt werden, nachdem die aufzunehmende höchste Personenzahl polizeilich festgestellt ist. Die ständig dem Personenverkehr dienenden Fahrzeuge und solche Schiffe, welche nach dem 1. Januar 1905 gebaut sind und vorübergehend zur Personenbeförderung verwendet werden, müssen beim Germanischen Lloyd klassifiziert sein.

Für die dem Personenverkehr dienenden Fahrzeuge mit Ausnahme der Motorboote und offenen Fahrzeuge gelten noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

- a) Für jede an Bord befindliche Person muß ein Rettungsgürtel vorhanden sein. Außerdem muß jedes Fahrzeug mit einem und, wenn es mehr als 30 Personen befördern darf, mit zwei Rettungsringen versehen sein. Gürtel und Ringe sind auf Deck an leicht zugänglichen Stellen aufzubewahren;

- b) die auf Deck befindlichen Tische und Stühle müssen von Holz und so befestigt sein, daß sie in Notfällen leicht über Bord geworfen werden können;
- c) auf Fahrzeugen, welche mehr als 30 Personen befördern dürfen, muß mindestens ein Abort vorhanden sein;
- d) die Besatzung eines Fahrzeuges, das mehr als 30 Personen befördern darf, muß aus mindestens drei für ihren Dienst tauglichen Personen bestehen;
- e) Fahrzeuge, die zugleich zur Beförderung von Gütern benutzt werden, müssen diese so verstauen, daß die Reisenden nicht belästigt oder gefährdet werden. Lebendes Vieh muß auf einem völlig abgefriedigten Platze derartig befestigt werden, daß eine Belästigung oder Gefährdung der Passagiere ausgeschlossen ist. Das Vieh muß eingeschifft werden, bevor die Passagiere an Bord kommen, es darf erst ausgeschifft werden, nachdem die Passagiere das Schiff verlassen haben. Bei Belegung der für die Reisenden bestimmten Plätze mit Gütern ist die Zahl der mitzunehmenden Reisenden entsprechend zu beschränken;
- f) auf Fahrzeugen, die ständig dem Personenverkehr dienen, muß die Kajüte mindestens einem Fünftel der für das Schiff zugelassenen höchsten Personenzahl Unterkunft und Schutz gewähren. Jede Kajüte muß leicht und sicher zugänglich und bei Dunkelheit hell erleuchtet sein;
- g) die Steuervorrichtung muß so angebracht sein, daß die sie bedienende Person einen freien Rundblick hat;
- h) jedes Fahrzeug muß unterhalb Brake mindestens einen guten und kompensierten Steuerkompaß an Bord haben;

i) die für den Hafen der Ausreise zuständige Polizeibehörde darf in Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

Oldenburg, den 27. Dezember 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

